

# Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen der Stadt Mayen vom 23.12.1986

Aufgrund des § 17 Landesstraßengesetz (LStrG) vom 15.02.1963 in der Fassung vom 01.08.1977 (GVBl. S. 273, BS 91-1) geändert durch Artikel 7 des LG vom 18.12.1981 (GVBl. S 311) und Artikel 19 des Ersten Rechtsvereinfachungsgesetz vom 07.02.1983 (GVBl. S. 17) und des § 24 Gemeindeordnung (GemO) vom 14.12.1973 (GVBl. S. 419) in der jetzt gültigen Fassung wird folgende Satzung erlassen:

## § 1 Reinigungspflichtige

(1) Die Straßenreinigungspflicht, die gem. § 17 Abs. 3 LStrG der Gemeinde obliegt, wird den Eigentümern derjenigen bebauten oder unbebauten Grundstücke auferlegt, die durch eine öffentlich Straße erschlossen werden oder die an sie angrenzen, soweit die Reinigung nicht von der Stadt selbst durchgeführt wird. Den Umfang der von der Stadt durchgeführten Reinigung regelt die Satzung der Stadt Mayen über die Reinigung öffentlicher Straßen und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz anzusehen, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, insbesondere wenn ihm eine besondere Hausnummer zugeteilt wird.

(3) Als angrenzend im Sinne von Abs. 1 Satz 1 gilt auch ein Grundstück, das durch einen Graben, eine Böschung einen Grünstreifen eine Mauer oder in ähnlicher Weise vom Gehweg oder von der Fahrbahn getrennt ist, unabhängig davon, ob es mit der Vorder-, Hinter- oder Seitenfront an einer Straße liegt; das gilt nicht, wenn ein Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist oder wenn eine Zufahrt rechtlich ausgeschlossen oder aus topographischen Gründen nicht möglich oder zumutbar ist.

(4) Ein Grundstück im Sinne von Abs. 1 Satz 1 gilt insbesondere als erschlossen, wenn es zu einer Straße, ohne an diese zu grenzen, eine Zufahrt über ein oder mehrere Grundstücke hat. Grundstücke, die von einer öffentliche Straße nur über eine längere, nicht öffentliche Zuwegung erreicht werden und so im Hinterland der Straße liegen, dass sie keine dieser Straße zugeordnete Seite aufweisen, gelten nicht als erschlossen im Sinne von Abs. 1 Satz 1.

(5) Mehrere Reinigungspflichtige für dieselbe Straßenfläche, insbesondere mehrere Eigentümer desselben Grundstücks, Eigentümer oder zu Nutzung dinglich Berechtigte, Anlieger und Hinterlieger, sind gesamtschuldnerisch verantwortlich. Die Stadtverwaltung kann von jedem der Reinigungspflichtigen die Reinigung der von der Mehrheit der Reinigungspflichtigen zu reinigenden Straßenflächen verlangen. Aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung soll mit Zustimmung der Stadtverwaltung gegenüber der Stadt eine verantwortliche Person oder ein Dritter als reinigungspflichtig festgelegt werden. In dieser Vereinbarung kann auch ein zeitlicher Wechsel der Reinigungspflicht vereinbart werden. Die Zustimmung der Stadt ist widerruflich. Die Stadt kann den Reinigungspflichtigen Vorschläge für die eindeutige Festlegung der Reinigungspflicht machen.

## **§ 2 Reinigungspflichtige Flächen**

(1) Bei angrenzenden Grundstücken (Anliegergrundstücken) umfasst die Reinigungspflicht den Teil der Straßenfläche, der zwischen der Mittellinie der Straße, der gemeinsame Grenze von Grundstück und Straße und den Senkrechten, die von den äußeren Berührungspunkten von Grundstück und Straße auf der Straßenmittellinie errichtet werden, liegt. Verlaufen die Grundstücksgrenzen nicht senkrecht zur Straßenmittellinie oder ist die längste parallel zu Straßenmitte verlaufende Ausdehnung des Grundstücks länger als die gemeinsame Grenze, so umfasst die Reinigungspflicht die Fläche, die zwischen der Mittellinie der Straße, den Senkrechten, die von den äußeren Punkten derjenigen Grundstücksseite oder -seiten, die der zu reinigenden Straße zugekehrt sind, auf der Straßenmittellinie errichtet werden und der zwischen den Senkrechten sich ergebenden Straßengrenze liegt.

(2) Bei Grundstücken, die keine gemeinsame Grenze mit der zu reinigenden Straße bilden (Hinterliegergrundstücke), wird die reinigungspflichtige Straßenfläche umschrieben wie in Abs. 1 Satz 2.

(3) Die Straßenmittellinie verläuft in der Mitte der nach § 3 Abs. 3 beschriebenen Straßen. Bei der Festlegung der Straßenmittellinie werden geringfügige Unregelmäßigkeiten im Straßenverlauf (Parkbuchten usw.) nicht berücksichtigt. Lässt sich eine Mittellinie der Straße nicht feststellen oder festlegen (z.B. bei kreisförmigen Plätzen), so tritt an die Stelle der Senkrechten auf der Straßenmittellinie in den Absätzen 1 und 2 die Verbindung der äußeren Punkte der Straße (dem Platz) zugekehrten Seite(n) Abs. 1 Satz 2 mit dem Mittelpunkt der Straße (der Platzes).

(4) Bei Grundstücken an einseitig bebaubaren Straßen erstreckt sich die Reinigungspflicht auch über die Straßenmittellinie hinaus über die ganze Straße. Nach den Absätzen 1 bis 3 nicht aufteilbare Fläche von Kreuzungen oder Einmündungen fallen anteilig in die Reinigungspflicht der angrenzenden Eckgrundstücke. Flächen, die außerhalb einer Parallelen zur Straßengrenze im Abstand von 8 m liegen, verbleiben in der Reinigungspflicht der Stadt.

### § 3 Gegenstand der Reinigungspflicht

(1) Die Reinigungspflicht umfasst die innerhalb der geschlossenen Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen.

(2) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebietes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht. Zur geschlossenen Ortslage gehört auch eine an der Bebauungsgrenze verlaufende, einseitig bebaute Straße, von der aus die Baugrundstücke erschlossen sind.

(3) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Satzung sind die dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze. Zu den öffentlichen Straßen gehören insbesondere:

1. Gehwege einschließlich der Durchlässe und Wohnwege
2. Fußgängerstraßen und verkehrsberuhigte Straßen
3. Fahrbahnen
4. Radwege
5. Parkplätze
6. Promenadenwege
7. Straßenrinnen, Einflussöffnungen der Straßenkanäle und Seitengräben einschließlich der Durchlässe
8. Böschungen und Grabenüberbrückungen

Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgängerverkehr entweder ausdrücklich oder ihrer Natur nach bestimmte Teile der Straße ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße (z.B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, zum Gehen geeignete Randstreifen und Bankette).

#### § 4 Leistungsunfähigkeit der Reinigungspflichten

(1) Bei Leistungsunfähigkeit der Reinigungspflichten (körperliches und wirtschaftliches Unvermögen) führt die Gemeinde an deren Stelle die Reinigungspflicht durch, soweit nicht ein Dritter beauftragt werden kann. Ob ein Reinigungspflichtiger als leistungsunfähig anzusehen ist, entscheidet die Stadtverwaltung.

(2) Soweit die Stadt die Straßenreinigung durchführt, gelten die von der Reinigungspflicht freigestellten Reinigungspflichtigen als Benutzer der öffentlichen Straßenreinigung. Für die Benutzung kann die Stadt von den freigestellten Reinigungspflichtigen auf Grund einer besonderen Satzung Gebühren erheben.

## § 5 Übertragung der Reinigungspflicht auf Dritte

Mit Zustimmung der Stadtverwaltung kann der Reinigungspflichtige (§ 1) die Reinigungspflicht auf einen Dritten, z. B. Pächter, Mieter, der sich schriftlich zu verpflichten hat, übertragen. Die Zustimmung der Stadtverwaltung ist jederzeit widerruflich.

## § 6 Sachlicher Umfang der Straßenreinigung

(1) Die Reinigungspflicht umfasst insbesondere:

1. das Besprengen und Säubern der Straßen (§7),
2. die Schneeräumung auf den Straßen (§8),
3. das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und der besonders gefährlichen Fahrbahnstellen bei Glätte (§9),
4. das Freihalten von oberirdischen Vorrichtungen auf der Straße, die der Entwässerung oder der Brandbekämpfung dienen, von Unrat, Eis, Schnee oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen.

(2) In den in der Anlage aufgeführten Straßen wird abweichend von den §§ 7 bis 9 die Reinigungspflicht nicht auf die Anlieger und Hinterlieger übertragen, soweit es sich um Fahrbahnflächen handelt. Es bleibt insoweit bei der Reinigungspflicht der Stadt.

## § 7 Besprengen und Säubern der Straßen

(1) Das Säubern der Straße umfasst insbesondere die Beseitigung von Kehricht, Schlamm, Gras,

Unkraut und sonstigem Unrat jeder Art, die Entfernung von Gegenständen, die nicht zur Straße gehören, die Säuberung der Straßenrinnen, Gräben und Durchlässe.

(2) Kehricht, Schlamm und sonstiger Unrat sind unverzüglich nach Beendigung der Reinigung zu entfernen. Das Zukehren an das Nachbargrundstück oder das Kehren in Kanäle, Sinkkästen, Durchlässe und Rinnläufe oder Gräben, ist unzulässig.

(3) Bei wassergebundenen Straßendecken (sandgeschlämmten Schotterdecken) und unbefestigten Randstreifen dürfen keine harten und stumpfen Besen benutzt werden.

(4) Bei Bedarf ist vor dem Reinigen die Straßen zur Verhinderung von Staubentwicklungen ausreichend mit Wasser zu besprengen, soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen, z.B. bei einem Wassernotstand.

(5) Die Straßen sind einmal wöchentlich, in der Regel samstags, darüber hinaus auch an den Tagen vor einem gesetzlichen Feiertag, bis spätestens 20 Uhr zu reinigen. Abweichend hiervon sind die Fußgängerzonen dreimal wöchentlich zu reinigen. Außergewöhnliche Verschmutzungen oder verkehrsgefährdende Verunreinigungen sind ohne Aufforderung sofort zu beseitigen.

## § 8 Schneeräumung

(1) Wird durch Schneefälle die Benutzung von Fahrbahnen und Gehwegen erschwert, so ist der Schnee unverzüglich wegzuräumen. Gefrorener oder festgetretener Schnee ist durch Loshacken zu beseitigen. Der weggeräumte Schnee ist so zu lagern, dass der Verkehr auf den Fahrbahnen und Gehwegen nicht eingeschränkt und der Abfluss von Oberflächenwässern nicht beeinträchtigt wird. Bei Schneefällen während der Nachtzeit ist der Schnee und Schneematsch bis spätestens 8.00 Uhr zu räumen. Bei Tauwetter sind die Abflussrinnen von Schnee und Schneematsch freizuhalten. § 7 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Die vom Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehfläche gewährleistet ist. Der später Räumende muss sich insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken bzw. Überwegrichtung vom gegenüberliegenden Grundstück anpassen.

## § 9 Bestreuen der Straßen

(1) Die Streupflicht erstreckt sich auf Gehwege, Fußgängerüberwege und evtl. besonders gefährliche Fahrbahnstellen (z.B. Steigungen überhöhte Kurven) bei Glätte. Soweit kein Gehweg vorhanden ist, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze. Überwege sind als solche besonders gekennzeichnete Übergänge für den Fußgängerverkehr sowie die Übergänge an Straßenkreuzung und Straßeneinmündungen in Verlängerung der Gehwege.

(2) Die Benutzbarkeit der Gehwege, Fußgängerüberwege und der besonders gefährlichen Fahrbahnstellen ist durch Bestreuen mit abstumpfenden Stoffen (Asche, Sand, Sägemehl) herzustellen. Eis ist aufzuhacken und wegzuräumen. Salz soll insbesondere auf Gehwegen nur in geringer Menge zur Beseitigung festgefahrener und festgetretener Eis- und Schneerückstände verwendet werden; die Rückstände sind nach dem Auftauen der Eis- und Schneerückstände zu entfernen. Rutschbahnen sind unverzüglich zu beseitigen.

(3) Die bestreuten Flächen vor den Grundstücken müssen in ihrer Längsrichtung und die Überwege so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehend benutzbare Gehfläche gewährleistet ist. Der später Streuende hat sich insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken bzw. Überwegrichtung vom gegenüberliegenden Grundstück anzupassen.

(4) Die Straßen sind erforderlichenfalls mehrmals am Tage so zu streuen, dass während der allgemeinen Verkehrszeiten 7.00 bis 20.00 Uhr auf den Gehweg, Fußgängerüberwegen und besonders gefährlichen Fahrbahnstellen keine Rutschgefahr besteht.

## § 10 Umfang der besonderen Reinigung

Werden öffentliche Straßen, insbesondere bei der An- und Abfuhr von Kohlen, Baumaterialien, Bodenvorkommen oder anderen Gegenständen oder bei der Abfuhr von Schutt durch Leckwerden oder Zerschneiden von Gefäßen, beim Viehtrieb oder auf andere ungewöhnliche Weise verunreinigt, so müssen sie von demjenigen, der die Verunreinigung verursacht hat, sofort gereinigt und der zusammengekehrte Unrat beseitigt werden. Wird der Verursacher nicht ermittelt, so obliegt dem sonst zur Reinigung Verpflichteten (§1) auch diese außerordentliche Reinigung.

## §11 Abwässer

Den Straßen, insbesondere den Rinnen, Gräben und Kanälen dürfen keine Spül-, Haus-, Fäkal- oder gewerbliche Abwässer zugeleitet werden. Ebenfalls ist das Ableiten von Jauche, Säure, Benzin, Öl, Blut oder sonstigen schmutzigen oder übelriechenden Flüssigkeiten verboten. Das in den Rinnen, Gräben und Kanälen bei Frost entstehende Eis ist in der gleichen Weise zu beseitigen wie die durch Frost oder Schneefall herbeigeführte Glätte.

## § 12 Geldbuße und Zwangsmittel

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die §§ 6, 7, 8, 9, 10, 11 der Satzung oder eine aufgrund der Satzung ergangene vollziehbare Anordnung verstößt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 53 Abs. 1 Nr. 2 LStrG in Verbindung mit § 24 Abs. 5 GemO. Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.000,- DM geahndet werden. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24.05.1968 (BGBl I S. 48) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

(2) Die Anwendung von Zwangsmitteln richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für Rheinland-Pfalz.

## § 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.1987 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt treten außer Kraft:

1. die Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Stadt Mayen vom 11.04.1969,
2. die Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in Allenz vom 17.11.1965,
3. die Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in Berresheim vom 05.12.1965,
4. die Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in Hausen vom 16.11.1965,
5. die Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in Kürrenberg vom 25.01.1966,
6. die Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in Nitztal vom 21.04.1968.

Anlage zu § 6 Abs. 2 der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen der Stadt Mayen vom 23.12.1986

Alleestraße

Am Obertor

Auf der Eich

Boemundring

Bürresheimer Straße

Eltzer Straße

Habsburgring

Hausener Landstraße

Kehriger Straße

Kelberger Straße

Koblenzer Straße

Polcher Straße

St. Veit Straße

Uferstraße

Wittbende